

**Gesendet:** Montag, 15. März 2021 um 15:00 Uhr  
**Von:** "Florian Neururer" <[florian.neururer@schuetzenbund.at](mailto:florian.neururer@schuetzenbund.at)>  
**An:** [office@schuetzenbund.at](mailto:office@schuetzenbund.at)  
**Cc:** "VAN STAA Herwig" <[herwig.vanstaa@tirol.gv.at](mailto:herwig.vanstaa@tirol.gv.at)>, [h.judtmann@gmail.com](mailto:h.judtmann@gmail.com),  
[h.goessl@schuetzenbund.at](mailto:h.goessl@schuetzenbund.at)  
**Betreff:** Covid-19 Verordnung ab 15.03.2021 - Zusatzinformation

Sehr geehrte Landesoberschützenmeister,

sehr geehrte BundessportleiterInnen,

sehr geehrte ÖSB-BetreuerInnen,

wie bereits im April 2020 mit dem Sportministerium abgeklärt, gehen wir weiterhin davon aus, dass unter dem Begriff „Outdoor-Anlage“ eine „nicht allseits umbaute Anlage“ zu verstehen ist. Teilüberdachte Anlagen (z.B. Kleinkaliberstände, 50m-, 100m-, 25m-Stände, etc.) können aus unserer Sicht daher als Outdoor-Schießstätten bewertet werden.

Laut unten stehender Regelung ist daher ein Gruppentraining (mit den angeführten Auflagen) für unter 18 Jährige auf den Outdoor-Schießstätten wieder möglich. Für Indoor-Anlagen besteht nach wie vor ein Betretungsverbot (ausgenommen definierte SpitzensportlerInnen).

Für alle über 18-jährige ist das Benutzen einer Outdoor-Sportanlage unter den unten angeführten Auflagen (siehe Allgemeine Änderungen und [FAQ Coronakrise : Sport Austria](#) ) erlaubt. Veranstaltungen und geplante Zusammenkünfte (außer Personen aus dem gemeinsamen Haushalt, LebenspartnerIn, einzelne Angehörige bzw. einzelne Bezugspersonen und maximal vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger) sind, um Sport zu betreiben, nur mit max. zehn Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungsperson zwischen 6 und 20 Uhr, mit zwei Meter Abstand, outdoor erlaubt. Dabei ist ein Präventionskonzept notwendig. Für den Spitzensport gelten gesonderte Regelungen.

Der jeweilige Schießstandbetreiber ist für den sicheren Betrieb des Schießstandes allein verantwortlich. Dies inkludiert die Beachtung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch jener, die im Zusammenhang mit der SARS-Covid-19-Pandemie ergangen sind und gegebenenfalls noch ergehen.

Das Land Vorarlberg entwickelte aufgrund der Infektionslage eigene Maßnahmen, die sich vom Rest Österreichs unterscheiden.

Nochmals darf auf die FAQ-Seite von Sport-Austria hingewiesen werden: [FAQ Coronakrise : Sport Austria](#)

Dort finden Sie sämtliche relevanten Informationen und Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Neururer

**Mag. Florian Neururer**

Generalsekretär

Österreichischer Schützenbund

Stadionstrasse 1 b

A - 6020 Innsbruck

Tel.: +43 / 512 / 39 2220

Fax: +43 / 512 / 39 2220 - 20

[www.schuetzenbund.at](http://www.schuetzenbund.at)